



PflegeElternVerein
Potsdam • Potsdam-Mittelmark e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet:
Pflegeelternverein Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Teltow im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
3. Der Verein wird im Vereinsregister unter der Nummer VR 6830 geführt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Jugendhilfe sowie die Unterstützung des Pflegekinderwesens. Der Verein hat sich folgende Aufgaben und Ziele gestellt:

1. Für alle Kinder die gleichen Chancen zu schaffen, in einer Familie geborgen aufzuwachsen, so dass sie als gleichberechtigte, selbstständige und verantwortungsbewusste Mitglieder in der Gesellschaft bestehen können.
2. Den rechtlichen Status sowie die finanzielle Förderung der Pflegekinder zu verbessern.
3. Die Hilfestellung durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Pflegekinder zu fördern.
4. Die pädagogische und rechtliche Hilfe für Pflegekinder und deren Pflegeeltern zu fördern.
5. Die Mitarbeit von Pflegeeltern in Elterngruppen zu fördern, um durch Erfahrungsaustausch zum Wohle der Pflegekinder besser, wirken zu können.
6. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ursprungsfamilie, Pflegefamilie und dem zuständigen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt Potsdam und Potsdam-Mittelmark) zum Wohl der Pflegekinder zu fördern.



PflegeElternVerein
Potsdam • Potsdam-Mittelmark e.V.

7. Den ideellen Wert der Arbeit der Pflegeeltern an Pflegekindern zur allgemeinen Anerkennung führen.
8. Betroffene, Institutionen sowie interessierte Einzelpersonen und Vereine in allen das Pflegekinderwesen betreffenden Fragen zu informieren.
9. Der Verein enthält sich einseitiger politischer und konfessioneller Ausrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche gewinnbringende Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vereinsarbeit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Verauslagte Kosten sind jedoch durch Beschluss des Vorstandes zu erstatten. Darüber hinaus können ihnen festgesetzte Aufwandsentschädigungen und Tagegelder jeweils nach Vorstandsbeschluss gezahlt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein zu fördern bereit ist.



PflegeElternVerein
Potsdam • Potsdam-Mittelmark e.V.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand entscheidet entsprechend der unter § 5 Ziffern 1 gegebenen Bedingungen über die Aufnahme. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied jeweils zum Jahresende. Sie muss spätestens sechs Wochen vorher der/dem Vorsitzenden zugegangen sein.
 - Mit dem Tod des Mitglieds.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Fristloser Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied
 - den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt.
 - das Ansehen des Vereins schädigt.
 - gegen die Satzung verstößt.

Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht ersetzt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag durch bargeldlose Überweisung/oder Einzug auf das Vereinskonto. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.



PflegeElternVerein
Potsdam • Potsdam-Mittelmark e.V.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können innerhalb von 6 Tagen einberufen werden durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf dessen Beschluss oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
7. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
8. Zu einem Beschluss, der Gegenstand hat, wie einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll führen. Es muss den Wesentliche Inhalt, sowie alle Anträge und Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer (m/w/d) und dem Vorsitzenden (m/w/d) zu unterzeichnen und aktenkundig aufzubewahren.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstands; Wiederwahl ist zulässig
2. Wahl des Schatzmeisters; Wiederwahl ist zulässig
3. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



5. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts und der Erteilung der Entlastung des Vorstands.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit den Vorstand für zwei Jahre. Der Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide Vorstände sind einzeln vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand verfügt über einen Schatzmeister sowie einen Schriftführer.
3. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben Pflicht, die zwei Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
5. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einzeln nach der Vorlage des Rechenschaftsberichtes Entlassung erteilt werden.

§ 10 Kassen und Kassenprüfung

1. Der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte. Die Rechenabschlüsse werden von ihm nach Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand unterbreitet.
2. Die Kassenprüfer haben jeweils über den Verlauf eines Jahres einen Kassenbericht vorzulegen und hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereinsaufgaben erfolgt durch die laufenden Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Entgelte und öffentliche Zuschüsse.



PflegeElternVerein
Potsdam • Potsdam-Mittelmark e.V.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung

1. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen der Körperschaft an den »Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.« mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Potsdam-Mittelmark, den 08.12.2021

Dr. Stefanie Gießen
1. Vorsitzende

Annett Strachotta
2. Vorsitzende